



Auslobung von Wertgutscheinen für Kunden-werben-Kunden-Aktion eines Hörakustikers unzulässig

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat am 5. Februar 2026 in einem von der Wettbewerbszentrale geführten Verfahren entschieden, dass ein Hörakustiker für die Anwerbung von Neukunden durch Bestandskunden keine Wertgutscheine ausloben darf (Az. 3 UKI 1/24).

Ein bundesweit tätiger Anbieter von Hörgeräten warb damit, dass sowohl Bestandskunden als auch neu geworbene Kunden jeweils einen Gutschein im Wert von 50 Euro erhalten. Voraussetzung war, dass ein Neukunde durch Empfehlung eines Bestandskunden einen Hörtest bei dem werbenden Akustiker durchführt und anschließend ein Hörgerät zur Probe trägt. Die Wertgutscheine konnten entweder für das gesamte Sortiment des Unternehmens oder als „Wunschgutschein“ bei bestimmten Partnerunternehmen eingelöst werden.

Die Wettbewerbszentrale sah in beiden Gutscheinen eine unzulässige Werbegabe und damit einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 S. 1 des Heilmittelwerbegesetzes (HWG). Demnach dürfen in der Regel beim Angebot von Medizinprodukten wie Hörgeräten keine Geschenke (Werbegaben und Zuwendungen) gewährt werden.

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg bestätigte in einem Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) in erster Instanz die Rechtsauffassung der Wettbewerbszentrale und untersagte die Werbung.

Der Anwendungsbereich des HWGs sei eröffnet, da sowohl Hörgeräte als auch Medizinprodukte als auch Hörtests als Verfahren zur Erkennung von Krankheiten beworben würden. Die Werbung sei zudem produktbezogen, auch wenn kein unmittelbarer Kaufabschluss erforderlich sei.

Die Wertgutscheine stellten geldwerte Vorteile dar, die aus Sicht der Verbraucher als Geschenk wahrgenommen würden. Damit bestehe die Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung sowohl bei den geworbenen Neukunden als auch bei den werbenden Bestandskunden. Insbesondere könne die Aussicht auf einen Gutschein Verbraucher dazu bewegen, einen Hörtest bei dem werbenden Hörakustiker und nicht bei einem HNO-Arzt in Anspruch zu nehmen.

Das Gericht stellte zudem klar, dass die Gutscheine nicht unter die Ausnahme für zulässige Rabatte gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. a) HWG fallen. Denn diese erfasse nur unmittelbar wirkende Preisnachlässe, nicht jedoch Gutscheine, die erst bei einem späteren Kauf eingelöst werden können.

Das OLG Hamburg ließ die Revision gegen das Urteil nicht zu. Der Hörgeräteanbieter hat daraufhin Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof eingelegt.

*Nadine Schreiner, Syndikusrechtsanwältin,
Wettbewerbszentrale e. V.*